



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 133869	0351 81920	04.08.2020

Tagesbrief 69/20 vom 04.08.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- Technische Unterstützung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
- Tests für Reiserückkehrer
- Fortschreibung der Teststrategie des Freistaates Sachsen
- DigitalPakt Schule 2019 bis 2024: Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen
- Regelbetrieb nach den Sommerferien in Sachsens Schulen und Kitas
- Verkündung des COVID-19-Pandemie-Unterstützungsgesetzes

1. Technische Unterstützung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)

Das THW hat uns mitgeteilt, dass die komplette Einsatzfähigkeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) im Zusammenhang mit der Pandemie-Gefahrenabwehr für die zuständigen Stellen kostenneutral erfolgte bzw. erfolgt, d. h. auf eine Inrechnungstellung der dem THW entstandenen Einsatzkosten verzichtet wird.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Tests für Reiserückkehrer

Im Bundesanzeiger vom 31. Juli 2020 wurde die Änderung der Corona-Test-Verordnung des Bundes (BundesVO) verkündet (**Anlage 1**). Somit hat ab sofort jeder Einreisende aus dem Ausland innerhalb von 72 Stunden einen Anspruch auf einen kostenfreien Test.

Die Tests werden durch die niedergelassenen Hausärzte oder durch Testambulanzen der Kassenärztlichen Vereinigung durchgeführt. Diese sind an den Flughäfen Leipzig/Halle sowie Dresden bereits eingerichtet (Medieninformation des Freistaates als **Anlage 2**).

Für Einreisende aus vom [RKI ausgewiesenen Risikogebieten](#) gilt weiterhin die [Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung](#). Das heißt, es besteht eine Pflicht, dass unmittelbar nach Einreise in Sachsen das örtliche Gesundheitsamt über die Rückkehr aus einem Risikogebiet zu informieren und eine zweiwöchige Quarantäne einzuhalten ist. Diese kann durch die Vorlage eines negativen Testbefundes aufgehoben werden. Bis dahin muss in häuslicher Isolation verblieben werden.

Die Tests sind kostenfrei und werden über die BundesVO durch den Gesundheitsfonds vergütet.

Ergänzende Informationen wurden vom BMG in [FAQ](#) zu dem Themenkomplex Einreise veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Fortschreibung der Teststrategie des Freistaates Sachsen

Im Zusammenhang mit den kostenfreien Tests für Reiserückkehrer (siehe Punkt 2.) schreibt der Freistaat seine Teststrategie fort. Darüber informiert heute das Sächsische Gesundheitsministerium die Landkreise und Kreisfreien Städte (**Anlage 3**).

Es wird darauf verwiesen, dass die Tests für Einreisende aus dem Ausland neben den Angeboten an den Flughäfen vorrangig bei den Hausärzten durchzuführen sind. Weiterhin werden ergänzende Testmöglichkeiten auch an den Autobahnen für Rückkehrer aus Tschechien und Polen geplant.

Die Pflicht zur Testung bei Einreisen aus ausgewiesenen Risikogebieten wird noch durch den Bund geprüft.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. DigitalPakt Schule 2019 bis 2024: Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2020 sollen Schulen unterstützt werden, damit in der Zeit des coronabedingt eingeschränkten Schulbetriebes – bis zur Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes – einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitaler Unterricht zu Hause ermöglicht wird. Die Förderung soll erfolgen, soweit es einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die ansonsten das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden. Die Einzelheiten sind in der [Mobile-Endgeräte-Förderverordnung](#) vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 365) geregelt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Mobile-Endgeräte-Förderverordnung (MobilEndFöVO) sind Anträge bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung elektronisch bei der SAB einzureichen. Die Verordnung ist am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Die Verordnung wurde am 17. Juli 2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Die Zuweisungsempfänger legen der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. November 2020 einen Verwendungsnachweis vor.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen eine zeitnahe Beschaffung gewährleistet werden kann. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat in dem beigefügten Schreiben (**Anlage 4**) die Geschäftsstelle darüber informiert, dass nach den geltenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen die Gewährung oder Belassung der Zuwendung nicht an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden ist. Die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung wurden in diesem Punkt Anfang des Jahres 2020 geändert.

Unabhängig davon gelten für öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die einschlägigen Bestimmungen.

Im Zusammenhang mit einer Förderung aus der MobilEndFöVO können dabei sowohl Fälle im Bereich oberhalb des EU-Schwellenwertes für Dienst- und Lieferaufträge von derzeit 214.000,00 Euro als auch darunter auftreten.

Für Fälle im Oberschwellenbereich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Schreiben vom 19. März 2020 (**Anlage 5**) bereits entsprechende Hinweise gegeben. Demnach bietet das Vergaberecht in der bestehenden Krisensituation eine Vielzahl von Möglichkeiten, auch bei Überschreiten der EU-Schwellenwerte Beschaffungen ohne EU-weite Ausschreibung durchzuführen, insbesondere in Gestalt des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb. Aus Sicht des SMK sind die genannten

Hinweise auch für Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen der MobilEndFöVO, die der unmittelbaren Krisenbewältigung durch Ermöglichung von IT-gestütztem Fernunterricht dienen, anwendbar.

Für Fälle im Unterschwellenbereich hat der Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) bereits Hinweise zu zwingend notwendigen Beschaffungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bedrohung durch das Coronavirus gegeben (**Anlage 6**).

Die nach der MobilEndFöVO geförderten mobilen Endgeräte dienen gemäß der Zweckbestimmung der Unterstützung des digitalen Fernunterrichts im Falle erneut erforderlicher Schulschließungen infolge einer "zweiten Welle" der Corona-Pandemie. Dies ist auch der Hintergrund der engen Fristsetzung für die Vorlage des Verwendungsnachweises und damit der Beschaffung. Das SMK sieht daher keine Hinderungsgründe, an die o. g. Erwägungen des Bundes beziehungsweise des für das Vergaberecht zuständigen SMWA anzuknüpfen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

5. Regelbetrieb nach den Sommerferien in Sachsens Schulen und Kitas

Der Freistaat hat mit SSG und SLKT abgestimmte Handlungsempfehlungen zum Start des Regelbetriebs an den Schulen und Kindertageseinrichtungen nach den Sommerferien (**Anlage 7**) veröffentlicht.

Aufgrund des derzeit auf stabil niedrigem Niveau verharrenden Infektionsgeschehens können nach den Sommerferien die noch bestehenden Einschränkungen aufgehoben werden. Die Empfehlungen knüpfen an dem Stufenkonzept des Freistaates an. In Abhängigkeit von den festgestellten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner werden die jeweiligen Maßnahmen beschrieben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne und Herr Schuster

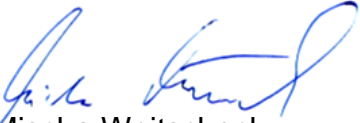
6. Verkündung des COVID-19-Pandemie-Unterstützungsgesetzes

Das am 15. Juli 2020 im Sächsischen Landtag beschlossene Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ist wie angekündigt (vgl. Tagesbrief 68/20) im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2020 vom 31. Juli 2020 verkündet worden (S. 425 ff.). Damit ist das Gesetz am 1. August 2020 in Kraft getreten.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mischa Woitscheck', with a stylized flourish at the end.

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer